

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 4

Artikel: Das Recht der Frauen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an sich reissen können. Ich kenne mehrere solche Vorkommnisse.

Nun trifft man solche Praxis ganz sicher nur vereinzelt, und es ist der Advokatenstand nicht schlimmer bestellt als jeder andere; aber es kommen doch genug böse, merkwürdige Urteilssprüche vor, die von der Kriegsmoral zeugen. Da war neulich bei uns daheim ein Advokat, der das Vermögen einer Frau versteuern sollte. Er versteuerte es in solcher Weise, dass sie die Hälfte desselben einbüsst. Da fragte ich ihn öffentlich, ob er nicht in jedem Falle ihr wenigstens diejenige Summe zurückerstattet wolle, die er für sich für die Versteuerung des Vermögens berechnet hatte. Nein, das wollte er nicht.

So stark herrscht und regiert heute noch die Kriegsmoral.

Ich glaube auch, dass es so, wie der Besitz und die Erde nun verteilt ist, so nämlich, dass Unzählige von denen, die sie bearbeiten, selber gar nichts von ihr besitzen, auf die Dauer nicht gehen kann. Darin liegt Kriegsmoral. Aber hier gilt es Anstrengung, um herauszufinden, auf welche Art bessere Zustände geschaffen werden können. Ich kann sagen, dass hierin die dänischen Sozialdemokraten weit vorwärts gekommen sind; denn sie stürmen nicht blindlings drauf los. Sie bilden eine Ausnahme; das ist nicht so in den andern Ländern, wo sie sehr heftige Parteiungen erzeugen, ja eine so starke Bewegung hervorrufen, dass die ganze Gesellschaft in Gefahr kommt. Darin haben wir wiederum Kriegsmoral!

Es gibt ein Wort, ich will daran erinnern, ein Jesuswort: Es geht mit nichts an, Belzebub mit Belzebub auszutreiben.

Aber selbst, wenn solches geschieht, was Sie neulich beim Bombenattentat in Spanien erlebt haben — verdammen Sie nicht von vornherein! Wir sollen eine solche Handlung verabscheuen; aber wir sollen den Täter nicht verdammen, bevor wir nicht die Motive kennen, die ihn dazu getrieben haben.

Die Mehrzahl von uns weiß nicht, was für eine Hölle Spanien jetzt ist. Da werden Tausende von politisch Andersdenkenden in den Gefängnissen misshandelt. Wenn da der eine oder andere eine Bombe wirft und sein Leben wagt, um ein „Weg da“ einem entgegenzuschleudern, der nichts dazu tut, solches zu hindern, so dürfen wir einen solchen Menschen nicht ohne weiteres verdammen. Denken wir an Russland und an die schweren Unruhen dort, so haben wir wiederum das Recht nicht zu verurteilen — denn wir wissen nicht, wie gross die Not und Verzweiflung dort ist, wie elend es dort steht in jeder Hinsicht. Aber daran lasst uns festhalten, dass solches die Kriegsmoral verschuldet, und daran auch, dass, wenn wir helfen wollen, wir selber nicht auch mitmachen, Belzebub mit Belzebub auszutreiben.

Das ist der Grund, warum ich die Frau mitsprechen lassen möchte in der Politik wie in allem andern. Wie schlimm ist's heute noch darin bestellt!

Wie kocht und brodelt es von Hitzigkeit und von Hass. Wir bedürfen einer neuen Macht, wir bedürfen der milden Macht, die Geduld lehrt in schweren, Mut erfordern Lagen und in der Unterdrückung selbst; der Macht, die uns bezwungen hat, sie zu lieben in der Kinderstube, beim Krankenbett; der Macht, die im stande ist, das Ideal festzuhalten, wie die Frau in ihrer Schwachheit es festgehalten hat und gelehrt hat zu vergeben, wie nur sie vergeben kann — wir bedürfen ihrer Geduld, ihrer Barmherzigkeit und ihrer Gesundheit und Reinheit im Fühlen und Empfinden.

Ich kann nicht begreifen, dass es Männer gibt, die keine Hilfe wollen, sich nicht umschauen wollen nach Mit hilfe der Frau. Das röhrt sicher davon her, dass sie sich

gewöhnt haben, von der Frau eine ganz falsche Auffassung zu hegeln, wie die Kriegsmoral sie ihnen beigebracht hat. Sie sehen sie als etwas Niedrigeres, Minderwertiges an. Sie gerade aber ist es, derer wir bedürfen, damit die Friedensmoral mit ihrer Hilfe von unserem Leben Besitz ergreift. So schaue ich das an, und darum habe ich heute zu Ihnen reden wollen, um an alles dieses zu erinnern.

Sie haben in Dänemark neulich Wahlen gehabt. Sie können — um einen milden Ausdruck zu gebrauchen — nicht mit Freude, mit Stolz darauf zurückzuschauen. Sie haben rechtschaffene, ehrenhafte Männer beider Parteien einander herunterreissen, verleumden, verlästern und mit Kot bewerfen und ebenso eine grosse Menge dem Zuklatschen und darüber lachen sehen.

Ich will nun meine Kraft dafür verwenden, für die Frauen Zutritt zu erlangen. Dann werden wir ein solches Schauspiel bald beendet sehen. Jede Partei möge für sich ihre Versammlung haben! Hat die Frau Teil an diesen Versammlungen, so kommt ganz von selber, dass sie anständiger verlaufen. Die Frau bringt eben etwas mit, das wir milde Sitten heissen können. Nun gibt's etliche, die meinen, dass dies mit weichlichen Sitten gleichbedeutend sei. Ganz und gar nicht, gerade unter den milden Sitten können die Kräfte ganz zur Entfaltung kommen. Die milden Sitten verlangen ein achtbares, anständiges Auftreten, da kann das Rechte sich Gehör und Achtung verschaffen. Da erst ist die Politik die erziehende Macht geworden, die sie sein sollte.

Sie erinnern sich vielleicht, dass ich die Politik die höchste Form für die Nächstenliebe genannt habe. Ich kann auf „Tora Parsberg“ hinweisen, wenn ich behaupte, dass durch die Sorge für andere die Politiker selber wohl so lieblos geworden sind. Spricht nun aber die Frau mit, wird sie eine gute Wirkung auf die Männer ausüben.

Ich kann aber nicht verschweigen, dass die grosse Mehrzahl der Frauen selber dann anders werden muss als sie jetzt ist. Jetzt fehlt der Frau noch manches dazu, ganz mitmachen zu können. Das war aber bei den Männern nicht anders damals, da sie allgemeines Stimmrecht erhielten. Mit der Verantwortung wachsen wir.

Aber selbst wie es jetzt steht, wird ihre Teilnahme uns mächtig helfen.

Das Recht der Frauen.

Mit grosser Freude haben wir einen Leitartikel des Journal de Genève*) unter obigem Titel gelesen. Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass wir vorwärts marschieren, wenn ein Blatt von der Bedeutung des genannten an leitender Stelle sich ernsthaft mit der Frage der Frauenrechte beschäftigt. Leider können wir nicht den ganzen Artikel hier wiedergeben und müssen uns mit ein paar Auszügen begnügen.

„ Die Bewegung ist unwiderstehlich. In allen christlichen Ländern zeigt sich die Tendenz, die Stellung der Frau in der Gemeinde zu heben, alle neuen Gesetzgebungen sind davon beeinflusst. Und diese neuen Ideen werden von niemand mehr ernstlich angefochten. Zu lange ist die Frau gegenüber ihrem Gatten, ihren Kindern, mit Bezug auf ihr Vermögen, auf den Arbeitsverdienst, den sie sich mühsam erwirkt, überhaupt gegenüber dem Manne im allgemeinen ungerechterweise in inferiorer Stellung gehalten worden.“

Aber die Feministen, Männer, wie Frauen — ja die Männer tun noch mehr in der Sache als die Frauen — verlangen jetzt stärker als je die politische Gleichberechtigung: die Frau soll stimmen können, Wähler und wählbar sein. Überall wird

*) 19. März 1907.

diese Frage aufgeworfen. In Genf hat sie M. de Morsier in einer Broschüre behandelt.

Die Frauen, die mit Bezug auf ihre bürgerlichen Rechte ziemlich einig gehen, sind geteilt in der Frage der politischen Rechte. Die Mehrzahl ist gleichgültig oder gar feindlich gesinnt. . . . Und ihre Opposition wird die Reform unzweifelhaft hinausschieben. Aber wir sehen nicht ein, mit welchem Recht den Frauen die politischen Rechte, die der Mann bisher für sich allein beanspruchte, noch länger vorerhalten würden, sobald sie sie verlangen. Das Gesetz anerkennt die Frau als Persönlichkeit, als solche muss sie das Recht haben über sich zu verfügen. Nun sind aber für die Frau, wie für den Mann, die politischen Rechte die einzige Garantie für die bürgerlichen. Die politischen Rechte der Frauen sind die unvermeidliche Folge der demokratischen Entwicklung der Gesellschaft.

Die aus der Ungleichheit der beiden Geschlechter hergeleiteten Argumente haben keinen wirklichen Wert. Auch die Männer sind unter sich nicht gleich; und gerade weil sie ungleich sind, erörtern sie ihre Interessen so eingehend. Wenn alle absolut gleich wären, könnte die Regierung der Welt einem kleinen Komitee anvertraut werden.

Übrigens ist die Erfahrung gemacht worden, und sie ist entscheidend. Alle Länder, wo die Frauen das Stimmrecht besitzen, wenn auch nicht in politischen Angelegenheiten, so doch in munizipalen, Skandinavien, England, Nordamerika, befinden sich sehr wohl dabei. Und die Frau hat nichts von ihrem Ansehen eingebüßt. In den Vereinigten Staaten gibt es Gemeindebehörden, die nur aus Frauen bestehen, mit einer Bürgermeisterin an der Spitze. Und überall gehen die Frauen mit grossem Eifer und Geschick an die Lösung der Lebensfragen auf dem Gebiete der Kirche, Schule, Sitten, des Alkoholismus, der Frauenarbeit.

Man kennt das Wort von Nietzsche: „Der Mann ist für den Krieg geboren und die Frau für die Erholung des Kriegers“. Der Ausspruch entbehrt nicht einer gewissen Eleganz, aber er entspricht einem sozialen Zustand, von dem wir uns seit 20 Jahrhunderten langsam entfernen“.

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women vom Jahr 1905.

Bericht aus Neu-Süd-Wales.

Das Jahr 1905 war in gesetzgeberischer Beziehung ein recht ereignisvolles, und viele der vorliegenden Arbeiten wurden im Staatsparlament erfolgreich zu Ende geführt. Die Nichterledigung von zwei Gesetzesentwürfen brachte allerdings Enttäuschungen, aber es steht zu hoffen, dass dieselben in der nächsten Tagung, und zwar nicht durch Parlamentsmitglieder, sondern von der Regierung selbst wieder eingebracht werden. Eine dieser nicht angenommenen Vorlagen war die Girl's Protection Bill, durch welche das Schutzzalter der Mädchen von 14 auf 17 Jahre erhöht werden sollte. Die Vorlage war im Oberhaus angenommen worden und stand vor der letzten Lesung im Unterhaus, als der Schluss des Parlaments erfolgte. Die zweite Vorlage „The Testator's Family Maintenance Act“ sollte dem Manne die Möglichkeit nehmen, durch testamentarische Bestimmung seiner Frau sein gesamtes Vermögen zu entziehen. Diese Vorlage wurde einer zu diesem Zwecke gewählten Kommission überwiesen, aber die Tagung schloss, bevor weiteres erfolgen konnte.

Folgende Vorlagen wurden angenommen: Die Bill betr. Gewohnheitsverbrecher erhielt am 20. September 1905 die Bestätigung des Gouverneurs. Der National Council of Women trat ebenfalls für die Annahme der Vorlage ein. Krasse Fälle von Sittlichkeitsverbrechen entlassener Sträflinge an Kindern waren die unmittelbare Veranlassung zu dieser Stellungnahme. Eine andere Vorlage, für welche der National Council of Women eingetreten ist, war die Bill betr. vernachlässigte Kinder und Kindergerichtshöfe, welche angenommen wurde und am 1. Oktober 1905 in Kraft trat. Angenommen wurde ferner eine Vorlage betr. die Regelung der kommunalen Wahlen. Frauen und Männer haben gleiches Kommunal-Wahlrecht, das aber von der Höhe der Steuerleistung bedingt wird. Frauen können auch zu Stadtverordneten gewählt werden.

Im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stand die Liquor Bill, welche in beiden Häusern des Parlaments angenommen wurde und am 1. Januar 1906 in Kraft trat. Dieses Gesetz führt das System der Volksabstimmung über die Erteilung von Schankkonzessionen ohne Vergütung ein; Männer und Frauen haben dabei gleiches Wahlrecht. Das Gesetz bestimmt unter anderem auch, dass die in den Bars beschäftigten Schankmädchen mindestens 21 Jahre alt sein müssen.

Wir können im allgemeinen für viele der Gesetze dankbar sein, die im Jahre 1905 angenommen wurden.

Bericht aus Holland.

Es gibt diesmal wenig über Gesetze zu berichten, welche die rechtliche Stellung der Frau betreffen. Der Kabinettswchsel ist wohl der Grund dafür. Im Juli erschien das bereits seit vielen Jahren allgemein ersehnte königliche Dekret, durch welches der Termin, zu dem die sogenannten Kindergesetze in Kraft zu treten haben, bestimmt wurde. Diese Gesetze bestanden schon seit 1900; sei es absichtlich, sei es aus Versehen, war aber bei ihrer Annahme nicht wie gebräuchlich der Termin festgesetzt worden, an dem sie in Kraft treten sollten, und das bisherige, ihnen abgeneigte Ministerium verschob die Festsetzung bis auf wenige Wochen vor seinem Rücktritt.

Vom 1. Dezember 1905 ab können Frauen auch über andere als ihre eigenen Kinder und Enkel Vormünder sein; leider darf sich die Frau aber dieser Pflicht ohne Angabe von Gründen entziehen, der Mann nur aus triftigen Gründen).

Weiterhin darf die Ehe Minderjähriger nicht vollzogen werden, falls die Mutter Einspruch erhebt. Bedauerlicherweise ist zu gleicher Zeit der Termin der Volljährigkeit vom 23. auf das 21. Jahr herabgesetzt worden. Die Frauen dürfen ferner in Zukunft Mitglieder des Familienrates werden, und Vater und Mutter sind von jetzt ab gleichberechtigt in Bezug auf Einsetzung eines Beistandes, der dem Ueberlebenden auch gegen dessen Willen neben dem obligatorischen Vormund beigegeben werden kann. Früher behielt der Vater bei Wiederverheiratung den Niessbrauch des Vermögens seiner Kinder unter 20 Jahren, die Mutter verlor ihn, sobald sie sich wieder verheiratete; früher behielt ebenso bei der Ehescheidung der Vater diesen Niessbrauch, wenn die Mutter der schuldige Teil war; war jedoch der Vater schuldig, so erhielt die Mutter den Niessbrauch erst nach dem Tode des Vaters, also meist niemals; früher konnte auch der Mann die unbeschränkte Kuratel über seine entmündigte Frau ausüben, die Frau über den Mann hingegen nur unter gewissen Bedingungen. Auch in diesen drei Punkten ist jetzt eine Rechtsgleichheit hergestellt worden.

In die gleichzeitig neugebildeten Vormundschaftsräte wurden fast überall Frauen berufen; es sind dies Körperschaften, welche die Interessen derjenigen Kinder überwachen, über die nicht beide Eltern die elterliche Gewalt ausüben,